

Schulordnung

Sofern im Text ausschließlich die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur Verbesserung der Lesbarkeit. Selbstverständlich sind in allen Zusammenhängen auch die weiblichen Mitglieder der Schulgemeinde gemeint.

Übergeordnetes Ziel unserer Schule ist es, dass die Schüler einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss erreichen und sich zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft entwickeln.

Das bedeutet im Einzelnen:

Die Schüler sollen

- partnerschaftlich miteinander umgehen,
- Verhaltensnormen entwickeln, anerkennen und einhalten,
- Mit Ausdauer und (Selbst-)Verantwortung an Aufgaben arbeiten,
- in der Lage sein, mit anderen angemessen zu kommunizieren,
- lernen, im Team zu arbeiten.

Damit diese Ziele erreicht werden können, bedarf es der Zusammenarbeit aller am Schulleben beteiligten Personen (der Lehrer, der Schüler, der Eltern, der Sekretärin, des Hausmeisters und der Reinigungskräfte) und eines Ordnungsrahmens, den diese Schulordnung im Folgenden festlegt.

Die Gebäude der RSR sind mit Mobiliar und Lehrmitteln Eigentum der Stadt Lüdenscheid. All das ist Lehrern und Schülern für ihre schulische Arbeit anvertraut. In der Schule hat sich jeder so zu verhalten, dass er sich selbst und andere nicht verletzt, gefährdet oder bei der Arbeit behindert. Räume und Gegenstände dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.

Allgemeine Regeln

- 1.1 Auf dem Schulweg wird von allen Schülern verkehrsgerechtes Verhalten und ordentliches Benehmen auf den Straßen und in den öffentlichen Verkehrsmitteln erwartet.
- 1.2 Vor Unterrichtsbeginn, also auch bei Unterrichtsbeginn zur zweiten oder einer späteren Stunde, halten sich alle Schüler auf dem Schulhof

oder in der äußeren Pausenhalle der RSR 1 auf. Der Eingangsbereich (innere Pausenhalle) bleibt frei. Bei schlechten Witterungsbedingungen kann die innere Pausenhalle mit Zustimmung eines Lehrers genutzt werden. Der laufende Unterricht darf nicht gestört werden.

- 1.3 Es gibt in der Sekundarstufe I keine „Freistunden“ für Schüler. Hat ein Lehrer während der Präsenz in der ersten Stunde mehrere Gruppen/Klassen zu beaufsichtigen, so halten sich diese in der äußeren Pausenhalle der RSR 1 auf.
- 1.4 Beim ersten Schellen werden die Klassen- oder Fachräume aufgesucht. Die Schüler des 5. und 6. Jahrganges, die in RSR 1 Unterricht haben, stellen sich klassenweise in der äußeren Pausenhalle in RSR 1 auf und werden von den jeweiligen Fachlehrern ruhig in die Unterrichtsräume geführt. Beim Stundenwechsel (Fünf-Minuten-Pause) wechseln die Schüler Klassen- und Fachräume, ohne in der Pausenhalle zu warten.
- 1.5 Die Klassenlehrer organisieren mit ihrer Klasse den Ordnungsdienst und Taschendienst. Er wird ins Klassenbuch eingetragen oder in einem Ordnungsplan festgehalten. Zum Ordnungsdienst gehören u.a. das Putzen der Tafel und die Säuberung der Fachräume.
- 1.6 Falls ein Lehrer nach 5 Minuten nicht zum Unterricht erschienen ist, benachrichtigt der Kurs- oder Klassensprecher das Sekretariat.
- 1.7 Nach Beendigung des Unterrichts gehen die Schüler unverzüglich nach Hause. Die Räume werden in einem ordentlichen Zustand verlassen. Stühle werden hochgestellt, Fenster geschlossen, die Tafel gesäubert, Arbeitsmaterial und Abfall unter den Tischen weggeräumt, das Licht ausgemacht und der Klassenraum verschlossen.
- 1.8 Das Tragen von Kleidung und Gegenständen, die dem militanten Bereich, der rechtsradikalen, satanistischen oder rassistischen Szene offen oder versteckt zugeordnet sind, ist während Schulveranstaltungen auf dem schulischen Gelände verboten.
- 1.9 Fundsachen werden unverzüglich dem Hausmeister übergeben.

2 Verhalten in Pausen

- 2.1 Der Schulhof dient während der großen Pausen der Entspannung der Schüler in frischer Luft. Zu dieser Zeit ist daher jeder Aufenthalt in den Unterrichtsräumen, auf den Fluren und in den Treppenhäusern nicht gestattet (Ausnahme Taschendienst). Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 ist der Aufenthalt auf allen Schulhöfen gestattet.

Der untere Schulhof (Weltzeituhr) steht ausschließlich den Schülern der Jahrgangsstufen 5, 6 und 7 für Ballspiele zur Verfügung. Schülern der Jahrgangsstufen 8 bis 10 ist der Aufenthalt auf dem „Spielhof“ (Weltzeituhr) nicht gestattet. Erst nach dem Gong zum Pausenende gehen die Schüler zu ihren Unterrichtsräumen des dann folgenden Fachunterrichts.

- 2.2 Das Spucken auf den Schulhöfen und im Gebäude wird gemeinhin als ekelig empfunden. Es ist zudem unhygienisch und führt zu erhöhtem Reinigungsaufwand im Schulgebäude. Es ist daher verboten.
- 2.3 Das Verlassen des Außenbereichs der Schule ist Schülern der Sekundarstufe I während der Unterrichtszeit und zwischen schulischen Veranstaltungen verboten.
- 2.4 Auf dem Schulgelände und aus pädagogischen Gründen auch im unmittelbaren Umfeld der Schule darf nicht geraucht werden.
- 2.5 Die Toilettenkabinen werden nur während der Pausen und nur einzeln aufgesucht. Schüler benutzen die Toilettenkabinen ihres Jahrgangs.
- 2.6 Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards und motorisierten Fahrzeugen ist bis zum allgemeinen Schulschluss nicht gestattet, ebenso wie Spiele, durch die man sich selbst oder andere gefährden kann. So ist es z. B. verboten, mit Schnee- oder Tennisbällen zu werfen. Für Ballspiele werden nur Softbälle verwendet.
- 2.7 Raufereien oder Unfälle auf dem Schulgelände müssen unverzüglich dem aufsichtsführenden Lehrer gemeldet werden. Dieser sorgt dann für die weiteren notwendigen Maßnahmen (Notruf, Information der Schulleitung und Eltern).
- 2.8 Um alle Personen und das Schulgebäude zu schützen, müssen schulfremde Personen umgehend einem Lehrer gemeldet werden.
- 2.9 Die Grünanlagen auf dem Schulgelände dürfen wegen der Unfallgefahr nicht betreten werden.

3 Verhalten im Schulgebäude

- 3.1 Für Sauberkeit und Ordnung im Gebäude und auf dem Schulgelände sind alle verantwortlich. Die Reinigung wird von der SV organisiert. Die Zuständigkeiten für die Reinigungsbereiche sind dem Reinigungsplan zu entnehmen. Jeder sorgt zudem für die Sauberkeit an seinem Arbeitsplatz.

- 3.2 Feuerlöscher, Alarmmelder und Panikriegel sind nur für den Notfall da. Der Missbrauch kann zu Kosten führen, die von den Verursachern zu tragen sind.
- 3.3 Papier und Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- 3.4 Es werden keine elektronischen Geräte ohne Erlaubnis des Lehrers im Unterricht benutzt. Bildaufzeichnungen sind verboten.
- 3.5.1. Die Benutzung von Handys und Audiogeräten (inkl. Kopfhörern) auf dem Schulgelände ist untersagt. Mobiltelefone und Audiogeräte (inkl. Kopfhörer) müssen während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet in der Schultasche verbleiben. Der Verstoß führt zum Einzug des Geräts (incl. Kopfhörer) bis zu dem Schultag, der dem nachfolgenden Wochenende folgt.
- 3.5.2. Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Klassenfahrten) entscheidet der Aufsicht führende Lehrer.
- 3.6. Gegenstände, die als Waffe verwendet werden können, sind strengstens verboten.
- 3.7. Ball- und Bewegungsspiele sind in den Gebäuden und auf den Gängen nicht erlaubt. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung müssen die Schäden ersetzt werden.
- 3.8. Aus Gründen der Unfallverhütung ist das Hinauslehnen aus den Fenstern, das Lehnen über Treppengeländer, das Sitzen auf den Fensterbänken, das Rennen auf den Fluren und das Rutschen auf den Treppengeländern verboten.
- 3.9. Damit in den Unterrichtsgebäuden eine vorschriftsmäßige Aufsicht möglich ist, schließt der Lehrer pünktlich den Unterricht, verlässt als letzter den Raum und schließt ihn ab. Die Schüler werden grundsätzlich nicht vor dem Schellen entlassen.

4 Verhalten während der Unterrichtszeit

- 4.1 Vor Beginn des Unterrichts werden Mäntel, Anoraks und Kopfbedeckungen abgelegt. Arbeitsmaterialien für den jeweiligen Unterricht werden komplett ausgepackt.
- 4.2 Während des Unterrichts sind Essen, Trinken und Kaugummikauen verboten.
- 4.3 Um einen ordentlichen und effektiven Unterrichtsverlauf zu gewährleisten, darf dieser nicht gestört werden. Die aufmerksame

Mitarbeit wird von jedem Schüler erwartet.

- 4.4 Der Umfang der Hausaufgaben wurde durch § 23 ASchO festgelegt. Der Schüler erledigt seine Hausaufgaben regelmäßig, sauber, pünktlich und mit Datum versehen. Hefte und Mappen werden nach Vorgabe des jeweiligen Faches angelegt und ordentlich geführt. Materialien sind vollständig mitzubringen.
- 4.5 Klassenarbeitshefte sind Dokumente. Berichtigungen werden sauber und fehlerfrei angefertigt. Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Klassenarbeit gesehen haben. Die Hefte sind dann umgehend wieder mitzubringen. Es darf nicht sein, dass Arbeitshefte im Laufe eines Schuljahres „verloren gehen“ und Klassenarbeiten auf Zettel geschrieben werden.
- 4.6 Schuleigene Bücher werden in der ersten Schulwoche mit Schutzumschlägen versehen. Die Bücher werden so pfleglich behandelt, dass sie auch von weiteren Schülern genutzt werden können.
Werden entliehene Schulbücher durch unsachgemäße Behandlung beschädigt, so ist die Wiederbeschaffung dieser Bücher durch die Eltern nach folgenden Regelungen zu finanzieren:
- | | | |
|-----|----------------------|--------------------------------------------|
| 4.7 | Ausleihe des Buches: | zu zahlender Prozentsatz
des Neuwertes: |
| | nach der 1. Ausleihe | 100 % |
| | nach der 2. Ausleihe | 75 % |
| | nach der 3. Ausleihe | 50 % |
- 4.8 Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 führen verpflichtend ein Hausaufgabenheft. Die Eltern überprüfen die Hausaufgaben auf Sauberkeit und ordentliche Heftführung. Hefte, Mappen oder Kladden werden vollgeschrieben, bevor neue angefangen werden. Die alten Hefte, Mappen usw. werden aufbewahrt und können so zum Nachschlagen/Wiederholen von Unterrichtsstoff benutzt werden.

5 Fehlen und Beurlauben

- 5.1 Bei Krankheit eines Schülers benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule spätestens am 2. Kalendertag und teilen mit, wann ihr Kind den Unterricht voraussichtlich wieder besuchen kann. Bei Beendigung des Schulversäumnisses sind dem Klassenlehrer die Dauer der gesamten Fehlzeit und der Grund schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung während des Unterrichts entscheidet der Klassenlehrer/Co-Klassenlehrer über die Entlassung.

- 5.2 Beurlaubungen vom Unterricht bis zu 2 Tagen müssen vorher von den Erziehungsberechtigten beim Klassenlehrer, für längere Dauer beim Schulleiter schriftlich beantragt werden. Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schüler gem. ASchO (§ 10 Abs. 3) nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulaufsichtsbehörde. Wird das Fehlen eines Schülers in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien durch Krankheit begründet, so ist dies in geeigneter Form zu belegen.

6 Pädagogische/organisatorische Maßnahmen zur Förderung der schulischen Leistung

- 6.1 Die Kontrolle der Hausaufgaben kann im Unterricht auf vielfältige Weise (per Tafel, OHP, Lösungsblatt, in einer mündlichen Besprechung u. ä.) erfolgen, wobei die Kontrolle bzw. Berichtigung der Fehler dann beim Schüler selbst liegt. Hausaufgaben können auch stichprobenartig oder als Klassensatz eingesammelt und korrigiert werden.
- 6.2 Nicht angefertigte Hausaufgaben werden nachgearbeitet. Im Wiederholungsfalle werden die Eltern benachrichtigt.
- 6.3 Eltern, die mit Maßnahmen der Lehrer nicht einverstanden sind, wenden sich bitte zuerst an diese persönlich, um ggf. Missverständnisse auf beiden Seiten zu klären.
- 6.4 Schüler werden frühzeitig an selbstständiges Arbeiten herangeführt, z. B. in Form kurzer Referate, Freiarbeit, Monatsarbeiten, Nachschlagen in Fachbüchern, Markieren und Gliedern von Texten, Ausformulieren von Sachverhalten etc.
- 6.5 In sämtlichen Unterrichtsfächern wird auf einen angemessenen mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch geachtet.
- 6.6 Der Umgang mit den neuen Medien (Computer/Internet) ist erwünscht und wird seitens der Schule gefördert. Es kann jedoch nicht als eigene geistige Leistung angesehen werden, wenn Texte aus dem Internet oder von CD-ROMs als „Referate“ lediglich ausgedruckt werden. Die Quellentexte müssen vorgelegt und der Inhalt eigenständig zusammengefasst werden.
- 6.7 Wann immer es sich anbietet, werden Sozialformen wie Partner- und Gruppenarbeit eingesetzt, um die Teamfähigkeit der Schüler zu fördern. Der Beitrag jedes einzelnen Schülers muss dabei erkennbar sein.
- 6.8 Weitere Maßnahmen zur fachspezifischen Förderung sind im Förderkonzept der RSR festgeschrieben.

7 Elternberatung und Aufgaben der Erziehungsberechtigten

- 7.1 Die Schule unterrichtet die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung des Schülers und berät den Schüler und die Erziehungsberechtigten.
- 7.2 Zur Beratung der Erziehungsberechtigten stehen die Lehrer außerdem in Elternsprechstunden nach vorherigen Terminabsprachen zur Verfügung.
- 7.3 Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Sie sorgen dafür, dass das Kind

- seine schulischen Pflichten erfüllt, insbesondere am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt,
- die Ordnung in der Schule einhält,
- pünktlich ankommt,
- über das geforderte Material verfügt,
- ausgeruht und gesund in die Schule kommt,
- in Ruhe zu Hause arbeiten kann,
- ausreichend gepflegt ist.

- 7.4 Die Erziehungsberechtigten sollen sich über den Leistungsstand ihres Kindes informieren und die Möglichkeiten der Beratung der Schule wahrnehmen.

Lüdenscheid, 31.01.2007

gez. Wagener

(Schulleiter)

Wichtige Rufnummern:

Sekretariat RSR 1 Frau Streppel	968590
Hausmeister Herr Jurkuhn	9685914 01709649534
Lehrerzimmer RSR 2 (nur in den Pausen)	968494
Internetadresse	rsr-online.de